

► Inhaltsverzeichnis

► Standardfälle Strafrecht für Fortgeschrittene

Vorwort	5
Fall 1: <i>Motorsport ist Mord</i>	7
• Versuch der Beteiligung	
• Mordmerkmale	
• Tötungsdelikte und § 28 StGB	
• Betrug	
• Zweckverfehllungslehre	
Fall 2: <i>Beschäftigungsmaßnahmen</i>	30
• Diebstahl	
• Schwere Diebstahl	
• Versuch und Regelbeispiel	
• Vorsatzwechsel beim Diebstahl	
Fall 3: <i>Verloren & gefunden</i>	55
• Diebstahl	
• Unterschlagung	
• Manifestationslehren	
• Wiederholte Zueignung	
• Beteiligung an der Unterschlagung	
Fall 4: <i>Wenn die Provision lockt</i>	78
• Betrug	
• Abgrenzung Diebstahl/Betrug	
• Verfügungsbewusstsein	
• Diebstahl in mittelbarer Täterschaft	
Fall 5: <i>Monique in der Boutique</i>	107
• Abgrenzung Raub/Räuberische Erpressung	
• Scheinwaffe	
• Finalzusammenhang	
• Raub durch Unterlassen	
• Diebstahl im besonders schweren Fall	

Fall 6: <i>Späte Reue</i>	138
• Erfolgsqualifikation	
• Raub	
• Totschlag	
• Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch	
• Nötigung und fahrlässige Tötung	
Fall 7: <i>Zu früh gefreut</i>	159
• Falsche Verdächtigung	
• Falschaussage und Meineid	
• Verleiten zur Falschaussage	
• Strafvereitelung	
• Begünstigung	
Fall 8: <i>Alte Bekannte</i>	189
• Hausfriedensbruch	
• Beleidigung und Verleumdung	
• Gefährliche Körperverletzung	
• Freiheitsberaubung	
• Nötigung	
Fall 9: <i>Geschönte Zahlen</i>	222
• Urkundenfälschung	
• Falschbeurkundung im Amt	
• Mittelbare Falschbeurkundung	
• Begriff des „Bewirkens“	
• Verfälschen durch den Aussteller	
• Anforderungen an das „Bestimmen“	
Fall 10: <i>Vom rechten Weg abgekommen</i>	258
• Gefährdung des Straßenverkehrs	
• Trunkenheit im Verkehr	
• Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	
• Teilnahme an den §§ 315 ff. StGB	
• Beihilfe durch Unterlassen	
Literaturverzeichnis	287

Vorwort

Das vorliegende Skript ist in erster Linie für fortgeschrittene Studenten gedacht, die bereits Grundwissen im Strafrecht erworben und in der Lösung strafrechtlicher Fälle schon erste Erfahrung haben. Aufbauend auf diesen Grundkenntnissen ist das Skript als Einheit mit dem Skript „*Standardfälle Strafrecht für Anfänger*“ zu verstehen. Die Idee zu dem Skript entstand im Zuge der Durchführung eines Begleitkollegs zum Besonderen Teil des StGB, das im Sommersemester 2006 an der Georg-August-Universität Göttingen die in der Vorlesung „Strafrecht II“ behandelten BT-Delikte vertiefen sollte. Die im Rahmen dieser Veranstaltung entwickelten Fälle und Ideen für die Vermittlung strafrechtlicher Inhalte sind in dieses Fallbuch eingeflossen. Anknüpfend an den Zweck des Begleitkollegs ist es Ziel des Skripts, die examensrelevantesten Bereiche des Besonderen Teils abzudecken.

Sofern die Lösungsvorschläge sehr ausführlich erscheinen, sollte sich der Leser davon nicht abschrecken lassen; insoweit ist das Skript wie alle Anleitungen zur Falllösung ein Kompromiss zwischen der „Simulation“ von Prüfungssituationen und der umfassenden Darstellung von Inhalten. Was Ersteres angeht, so ist es ein besonderes Anliegen dieses Skripts, dem Leser Hilfestellungen für die Bewältigung von Klausuren und Hausarbeiten zu geben, indem Hinweise zum Vorgehen in der Prüfungssituation gegeben werden. Die klare Struktur im Aufbau und die klare Diktion in der Darstellung der Inhalte sollen dem Leser helfen, auch die zum Teil schwierigeren strafrechtlichen Fragestellungen der Fälle zu verstehen und deren Lösung nachzuvollziehen. Insgesamt soll das Skript so einerseits auf die Fortgeschrittenenklausur vorbereiten, andererseits aber auch die Möglichkeit bieten, sich mit der Situation im Staatsexamen vertraut zu machen, in dem teilweise (längst nicht immer!) nach der Fähigkeit zum Umgang mit unbekanntem Fragestellungen und deren Lösung mit Hilfe eigener juristischer Argumentation gefragt ist.

Schließlich sollte sich der Leser stets vergegenwärtigen, dass die präsentierten Lösungen letztlich Vorschläge darstellen, die nicht davon abhalten sollen, eigene Gedanken zu entwickeln.

Die Fußnoten wurden weitgehend auf Nachweise aus der leicht zugänglichen Kommentar- und Lehrbuchliteratur beschränkt. Falls nicht anders angegeben, wurden in den Fußnoten jeweils die aktuellen Auflagen zitiert. Beim Lesen und vor allem beim Lösen der Fälle wünschen wir viel Erfolg!

Göttingen, im Herbst 2006

Tobias Chowdhury (Autor der Fälle 2, 4, 9)
Kai-Michael Meier (Autor der Fälle 5, 7, 10)
Thomas Schröder (Autor der Fälle 1, 3, 6, 8)

► Unsere Skripten, Karteikarten, Hörbücher

Zivilrecht (je Titel 6,60 €*)

Standardfälle für Anfänger
 Standardfälle für Fortgeschrittene
 Standardfälle Schuldrecht
 Standardfälle Ges. Schuldverh. (§§ 677, 812, 823)
 Standardfälle Sachenrecht
 Standardfälle Familien- und Erbrecht
 Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene
 Streifragen Schuldrecht
 Einführung in das Bürgerliche Recht
 Schuldrecht (AT)
 Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff.
 Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff.
 Sachenrecht 1 – Bewegliche Sachen
 Sachenrecht 2 – Unbewegliche Sachen
 Familienrecht
 Erbrecht
 Definitionen für die Zivilrechtsklausur (7,90 €) 1)

Strafrecht (je Titel 6,60 €)

Standardfälle für Anfänger Bd. 1 (7,90 €) und Bd. 2
 Standardfälle für Fortgeschrittene (8,90 €)
 Strafrecht (AT)
 Strafrecht (BT) 1 - Vermögensdelikte
 Strafrecht (BT) 2 - Nichtvermögensdelikte
 Definitionen für die Strafrechtsklausur 1)
 Jugendstrafrecht/Strafvollzug/Kriminologie

Öffentl. Recht (je Titel 6,60 €*)

Standardfälle Staatsrecht I – VerfassungsR (7,90 €)
 Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (7,90 €)
 Standardfälle für Anfänger
 Standardfälle für Fortgeschrittene
 Basiswissen Staatsrecht I – Verfassungsrecht 1)
 Basiswissen Staatsrecht II – Grundrechte 1)
 Verwaltungsrecht (AT) 1 - VwVfG
 Verwaltungsrecht (AT) 2 – VwGO
 Standardfälle Verwaltungsrecht (AT)
 Verwaltungsrecht (BT) 1 - POR
 Verwaltungsrecht (BT) 2 – Baurecht
 Verwaltungsrecht (BT) 3 – Umweltrecht
 Standardfälle Baurecht
 Staatshaftungsrecht
 Grundriss Europarecht (7,90 €) 1)
 Standardfälle Europarecht (7,90 €)
 Definitionen Öffentliches Recht (7,90 €) 1)
 Kinder- und Jugendhilferecht
 Sozpäd. Diagn.: Ambulante Hilfen der Jugendhilfe

Steuerrecht (je Titel 6,60 €)

Abgabenordnung (AO)
 Einkommensteuerrecht (ESTG)
 Umsatzsteuerrecht
 Erbschaftsteuerrecht/Bewertungsrecht 2)
 Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung

Grundlagen (je Titel 6,60 €*)

Wie gelingt meine BGB-Hausarbeit?
 Einführung in die Rhetorik
 500 Spezial-Tipps f. Juristen (10,90 €)
 Ratgeber Assessment Center
 Mitarbeiterführung 2)
 Vernetztes Denken 2)
 Selbstmanagement 2)
 Mediation

Nebengebiete (je 6,60 €)

Handelsrecht
 Gesellschaftsrecht
 Standardfälle Handels- & GesellschaftsR
 Arbeitsrecht
 Kollektives Arbeitsrecht
 Standardfälle Arbeitsrecht
 ZPO I - Erkenntnisverfahren
 ZPO II - Zwangsvollstreckung
 Strafprozessordnung (StPO)
 Internationales Privatrecht
 Insolvenzrecht
 Gewerbl. Rechtsschutz/Urheberrecht

Assessorexamen (je 6,60 €)

Die Relationstechnik
 Der strafrechtliche Aktenvortrag
 Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht
 Der zivilrechtliche Aktenvortrag
 Der öffentlich-rechtliche Aktenvortrag
 Urteilklausuren Zivilrecht
 Anwaltsklausuren Zivilrecht
 Staatsanwaltl. Sitzungsdienst & Plädoyer
 Die strafrechtliche Assessorklausur
 Die öffentl.-rechtl. Assessorklausur Bd.1+2
 Zwangsvollstreckungsklausuren
 Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation

BWL & VWL (je Titel 6,60 €)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 Ratg. „500 Spezial-Tipps für BWLer“
 Rechnungswesen
 Grundl. emp. (quant.) Methoden 2)
 Marketing
 Organisationsgestaltung & -entwicklung
 Internationales Management
 Unternehmensführung
 Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit?
 Ratgeber Assessment Center
 Einführung in die Rhetorik
 Mitarbeiterführung 2)
 Vernetztes Denken 2)
 Selbstmanagement 2)
 Alle Preise freibleibend

* 6,60 Euro, soweit nicht ein anderer Preis in () angegeben ist

1) Auch als **Hörbuch** (Audio-CD) lieferbar; 2) Titel, die in Vorbereitung sind

Alle lieferbaren Titel im Internet unter www.niederle-media.de.

Fall 1: „Motorsport ist Mord“¹

► **Standort:** Strafrecht BT, Tötungsdelikte mit Beteiligung, Betrug

Bereits seit einiger Zeit hatte der E den Verdacht, dass ihn seine Frau Q mit einem Vereinskameraden aus dem Motorsportclub „Schneller-Lauter-Tiefer-Breiter“ betrügt. Tatsächlich erwischt er sie eines Abends in flagranti mit S, dem attraktiven Schriftführer des Vereins. E ist außer sich vor Wut. Dabei nimmt er dem S den Vorfall wesentlich übler als der „blöden Q“, weil der Schriftführer schon viele Wochen keine Gelegenheit ausgelassen hatte, sich über den tiefergelegten Fiat Panda des E lustig zu machen. Nun hat E von den Demütigungen endgültig genug und beschließt, nicht länger im Schatten des S zu stehen.

Bereits am nächsten Tag wendet er sich wegen eines „Spezialauftrags“ an den H, der nicht nur der Kassenwart des Clubs, sondern auch eine lokale Unterweltgröße ist. Gegen die Zahlung von 10.000 €, so das Angebot des E an H, solle dieser den S für immer zum Schweigen bringen. H weist den E darauf hin, dass sich diese Offerte weit unter den marktüblichen Preisen bewege, er aber bereit sei, für einen Vereinsfreund auch einmal beide Augen zuzudrücken. Als Ausgleich für diese Großzügigkeit müsse er jedoch auf Vorkasse bestehen. E erklärt sich einverstanden. Drei Tage später überreicht er dem H die vereinbarte Summe in bar. H gibt das Geld alsbald aus.

Auf die Tötung des S aber wartet E vergeblich. S erfreut sich weiterhin bester Gesundheit. H hatte nämlich zu keinem Zeitpunkt im Sinn gehabt, seinem Freund S etwas anzutun. Diese freundschaftliche Beziehung war E verborgen geblieben.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von H und E nach dem StGB!

¹ Fall nach KG NJW 2001, 86.

A. Die Strafbarkeit des H**I. Versuch der Beteiligung an einem Mord, §§ 212 I, 211, 30 II StGB**

1. Objektiver Tatbestand: Keine ernsthafte Bereiterklärung durch H
2. Ergebnis

II. Betrug gegenüber und zu Lasten des E, § 263 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Täuschung: Ausdrückliche Täuschung über Tatbereitschaft
 - b) Irrtum
 - c) Vermögensverfügung: 10.000 € Vermögen i.S.v. § 263 StGB?
 - d) Schaden: Ist auch die bewusste Selbstschädigung erfasst?
2. Ergebnis

III. Unterschlagung, § 246 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: Übereignung an H nach §§ 134, 138 BGB nichtig
 - b) Tathandlung Zueignung: Keine Manifestation durch H
2. Ergebnis

B. Die Strafbarkeit des E**I. Versuchte Anstiftung zum Mord an S, §§ 212 I, 211, 30 I 1. Alt. StGB**

1. Vorprüfung
 - a) Kein Eintritt der Haupttat in das Versuchsstadium
 - b) Strafbarkeit der versuchten Beteiligung
2. Tatentschluss
 - a) Tatentschluss bzgl. des Bestimmens
 - b) Tatentschluss bzgl. Haupttat: Kenntnis der vermeintlichen Habgier bei H, hingegen kein Tatentschluss bzgl. Heimtücke
 - c) Sonstige subjektive Merkmale: Niedrige Beweggründe bei E, vorgestellte Habgier bei H, daher „gekreuzte Mordmerkmale“
3. Unmittelbares Ansetzen
4. Rechtswidrigkeit
5. Schuld
6. Ergebnis

II. Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 I Nr. 5 StGB

E ist als Beteiligter an der geplanten Tat nicht zur Anzeige verpflichtet

Endergebnis

A. Die Strafbarkeit des H

I. Versuch der Beteiligung an einem Mord, §§ 212 I, 211, 30 II, 1. Mglk. StGB

Indem H dem E gegenüber erklärte, er sei zur Tötung des S bereit, könnte er sich wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Mord gemäß §§ 212 I, 211, 30 II 1. Mglk. StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

H müsste sich gemäß § 30 II 1. Mglk. StGB zur Begehung eines Verbrechens bereit erklärt haben. Bereiterklären meint die Aussage, ein bestimmtes Verbrechen begehen zu wollen², wobei die Begehungsformen des Sicherbietens und der Annahme einer Aufforderung inbegriffen sind³. Dabei wohnt dem Begriff bereits ein subjektives Element inne: Die Erklärung muss **ernst gemeint** sein.⁴ H hat eine Aufforderung des E zur Tötung des S angenommen. Allerdings steht die Ernstlichkeit dieser Erklärung in Frage. Nach dem Sachverhalt ist H nur zum Schein auf das Angebot des E eingegangen, um von diesem eine Anzahlung zu bekommen. Den Tatentschluss zur Tötung des S hat H zu keinem Zeitpunkt gefasst. Wie sich aus dem hohen Strafrahmen des § 30 II StGB ergibt – der Strafrahmen des § 30 ist grundsätzlich von der Strafandrohung für die Haupttat abhängig – kann allein die Tatsache, einem anderen gegenüber ein Tötungsversprechen abzugeben, nicht den Unwertgehalt des Versuchs an der Beteiligung ausmachen. Der Versprechende muss vielmehr auch **selbst** zur Tat entschlossen sein. Dies war aber nicht der Fall. Es fehlte daher an einer ernst gemeinten Erklärung des H zur Begehung eines Verbrechens.

² Joecks, StGB, § 30 Rn. 12.

³ Tröndle/Fischer, StGB, § 30 Rn. 10.

⁴ BGHSt 6, 346 (347), Wessels/Beulke, AT, Rn. 564; Tröndle/Fischer, aaO.

2. Ergebnis

H hat sich nicht wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Mord gemäß §§ 212 I, 211, 30 II 1. Mglk. StGB strafbar gemacht.

II. Betrug gegenüber und zu Lasten des E, § 263 I StGB⁵

Indem der H von E 10.000 € annahm, könnte er sich wegen Betrugs gegenüber E und zu Lasten des E gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht haben.

Achtung: Bei § 263 StGB müssen Verfügender und Geschädigter nicht personenidentisch sein (Fall des „Dreiecksbetrugs“). Es sollte daher schon in der Überschrift deutlich werden, wer einerseits Getäuschter und Verfügender, andererseits Geschädigter sein soll.

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

H müsste den E getäuscht haben. Täuschung ist die intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Ziel der Irreführung über Tatsachen.⁶ Tatsachen sind alle vergangenen und gegenwärtigen Sachverhalte, die objektiv bestimmt und dem Beweis zugänglich sind. Auch psychische Zustände sind als so genannte „**innere Tatsachen**“ erfasst.⁷ H hat durch seine vermeintliche Zusage auf das Vorstellungsbild des E eingewirkt und ihm eine in Wirklichkeit nicht gegebene Bereitschaft zur Tötung des S suggeriert. Die Bereitwilligkeit zu einer bestimmten Handlung ist ein gegenwärtiger Sachverhalt, der dem Beweis zugänglich ist. **H hat** somit den E über eine innere Tatsache ausdrücklich **getäuscht**.⁸

⁵ Zur ausführlichen Behandlung des Betrugs siehe Fall 4.

⁶ *Lackner/Kühl*, StGB, § 263 Rn. 6.

⁷ *Kindhäuser*, BT II, § 27 Rn. 18.

⁸ Von manchen Autoren wird die mangelnde Schutzwürdigkeit des E wegen des von ihm verfolgten Ziels bereits der Täuschung zugeordnet. E könne bei dem von ihm vorgeschlagenen Geschäft schwerlich einen Anspruch auf

b) Irrtum

Die Täuschung müsste einen Irrtum bei E verursacht haben. Irrtum ist jede unrichtige, der Wirklichkeit nicht entsprechende Vorstellung über Tatsachen.⁹ E ist von einer nicht existenten Bereitschaft des H zur Tötung seines Nebenbuhlers ausgegangen. Er hat sich mithin geirrt.

c) Vermögensverfügung

Weiterhin ist erforderlich, dass der Irrtum des E eine Vermögensverfügung seinerseits ausgelöst hat. Vermögensverfügung ist jedes (rechtliche oder tatsächliche) **Handeln, Dulden oder Unterlassen**, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt.¹⁰ Weil E an die Tötungsbereitschaft des H glaubte, war er bereit gewesen, diesem 10.000 € aus seinem eigenen Vermögen zu übergeben. Es ist daher an und für sich davon auszugehen, dass E durch sein Handeln eine irrtumsbedingte, unmittelbare Minderung seines Vermögens bewirkt hat. Fraglich ist allerdings, ob und wie sich die missbilligenswerte Zielsetzung seines Mitteleinsatzes auf den strafrechtlichen Vermögensschutz des E auswirkt. Dieses Problem ist zunächst im Zusammenhang mit der Reichweite des Vermögensbegriffs im Sinne von § 263 StGB zu untersuchen.

aa) Der wirtschaftliche Vermögensbegriff

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs und einer Minderheitsansicht in der Literatur ist unter Vermögen die Gesamtheit aller geldwerten Güter einer Person zu verstehen. Erfasst sind demnach also **alle ökonomisch wertvollen Positionen**, ohne dass diese unter dem Schutz

wahrheitsgemäße Information haben; vgl. *Kindhäuser*, BT II, § 27 Rn. 128; *Hecker*, JuS 2001, 228 (231) m. w. N. Eine solche normative Auslegung des Täuschungsmerkmals ist dem Gesetz allerdings kaum zu entnehmen.

⁹ *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn. 508.

¹⁰ *Rengier*, BT I, § 13 Rn. 23.

der Rechtsordnung stehen müssen.¹¹ Dieser Auffassung zufolge bestehen keine Bedenken, das an H übergebene Geld trotz seiner sittenwidrigen Verwendung durch E unter den strafrechtlichen Vermögensbegriff zu subsumieren.¹²

bb) Der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff

Der wirtschaftliche Vermögensbegriff ist auch Ausgangspunkt des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs. Allerdings wird dieser faktische Ausgangspunkt unter Bezugnahme auf die Gesamtrechtsordnung und dabei insbesondere das Zivilrecht für die Fälle eingeschränkt, in denen ein Vermögensbestandteil im wirtschaftlichen Sinne unter „juristischen“ Gesichtspunkten **nicht schutzwürdig** erscheint.¹³

Innerhalb dieser Lehre ist allerdings umstritten, ob es auch für die hier einschlägige Konstellation (Einsatz „guten“ Geldes für sitten- oder strafrechtswidrige Zwecke¹⁴) angezeigt ist, den strafrechtlichen Vermögensschutz zu versagen. **Nach einer Auffassung** ist dies abzulehnen. Eigentum und Besitz seien von der Rechtsordnung geschützte Vermögensbestandteile, denen ihr Schutz auch nicht durch den Einsatz zu verbotenen Zwecken entzogen werden darf.¹⁵ Ein wegen seiner Entstehung, Herkunft oder Verwendung **schlechthin schutzunwürdiges Vermögen** kenne die Rechtsordnung nicht.¹⁶ **Die Gegenansicht** sieht in diesem Ergebnis durchaus einen Widerspruch zur Gesamtrechtsordnung. Wer sein Geld zur Erreichung rechtswidriger Ziele einsetze, verliere seinen Anspruch auf die Rückabwicklung des Geschäfts, §§ 134, 138 I, 817 S. 2 BGB.

¹¹ BGHSt 2, 364 (366 f.); 26, 346 (347); 32, 88 (91); KG NJW 2001, 86; Krey/Hellmann, BT II, Rn. 433; Tröndle/Fischer, StGB, § 263 Rn. 54 ff.

¹² Die „personale Vermögenslehre“, die Vermögen als personal strukturierte Einheit zur Entfaltung der im gegenständlichen Bereich versteht, kommt für diese Fälle zum gleichen Ergebnis, vgl. Otto, BT, § 38 Rn. 1 ff.; § 51 Rn. 50 m. w. N.

¹³ Rengier, BT I, § 13 Rn. 53.

¹⁴ Benennung bei Joecks, StGB, § 263 Rn. 105.

¹⁵ Rengier, BT I, § 13 Rn. 60; Wessels/Hillenkamp, BT/2, Rn. 564.

¹⁶ Wessels/Hillenkamp, aaO; zur möglichen Zirkelschlüssigkeit dieses Arguments vgl. aber Arzt/Weber, BT, § 20 Rn. 88.

Wenn demnach das Zivilrecht von einer schutzunwürdigen Vermögensposition ausgeht, so ist es nicht einsehbar, warum dem Täter gleichwohl ein strafrechtlicher Schutz zukommen sollte. Vielmehr handele der Täter bei derartigen Dispositionen auf **eigenes Risiko**.¹⁷ Danach hat E an H über kein durch § 263 StGB geschütztes Vermögen verfügt.

Der letztgenannten Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der Täuschende, der zum Beispiel die Begehung einer Straftat verspricht, darf keinen Freibrief erhalten, sich durch betrügerisches Verhalten beliebig bereichern zu können, sofern der Getäuschte ebenfalls missbilligte Zwecke verfolgt.¹⁸ Auch der Hinweis auf § 817 S. 2 BGB verfängt nicht, denn aus der fehlenden Konditionsmöglichkeit eines sittenwidrigen Erfolgszwecks der Leistung lassen sich keine zwingenden Rückschlüsse auf die strafrechtliche Schutzwürdigkeit der ursprünglichen Vermögensverschiebung ziehen. Es ist daher nicht angezeigt, sittenwidrige Zwecke bereits auf der Ebene des Vermögensbegriffs aus dem Schutzbereich des § 263 StGB herauszuhalten.¹⁹

Damit sind die von E an H übergebenen 10.000 € sowohl nach der wirtschaftlichen als auch nach der juristisch-ökonomischen Vermögenstheorie ein Vermögensbestandteil im Sinne von § 263 StGB. Eine Stellungnahme zu den verschiedenen Vermögenstheorien kann daher entfallen. E hat eine **Vermögensverfügung** vorgenommen.

Hinweis: Die meisten Lehrbücher und Kommentare diskutieren die Frage nach dem vorzugswürdigen Vermögensbegriff erst auf der Ebene des Vermögensschadens. Präziser ist es aber, dieses Problem schon für die Vermögensverfügung zu diskutieren, denn der Vermögensbegriff des

¹⁷ Hecker, JuS 2001, 228 (231); SK-Samson/Günther, StGB, § 263 Rn. 149; Schönke/Schröder-Cramer, StGB, § 263 Rn. 150.

¹⁸ Tröndle/Fischer, StGB, § 263 Rn. 65 m. w. N.

¹⁹ Allerdings können die von E verfolgten Ziele im Rahmen der Schadensermittlung relevant werden, hierzu sogleich.

Tatbestandsmerkmals „Verfügung“ ist mit demjenigen des Merkmals „Schaden“ identisch. Diese Vorgehensweise trägt auch dazu bei, die beiden Prüfungsschritte „Vermögensminderung“ (Inhalt der Prüfung „Vermögensverfügung“) und „Keine Kompensation dieser Minderung“ (Inhalt der Prüfung „Vermögensschaden“) deutlich voneinander trennen zu können.²⁰

d) Vermögensschaden

Die Vermögensverfügung des E müsste einen Vermögensschaden herbeigeführt haben. Die Vermögensverfügung führt dann zu einem Schaden, wenn der mit ihr verbundene Vermögensabfluss nicht durch den Zugang einer wirtschaftlich mindestens gleichwertigen Position **kompensiert** werden kann.²¹ Angesichts der Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts zwischen E und H kann das Ausbleiben eines **rechtlich geschuldeten** Erfolgs und die von Anfang an fehlende Bereitschaft des H hierzu nicht als relevanter Schaden angesehen werden. Bei rein wirtschaftlicher Betrachtung könnte hingegen die **faktische Erfüllungschance** bei Anerkennung verbotener Märkte als Schaden verstanden werden. Dafür müsste aber der „Geschäftsbesorgung Mord“ wirtschaftlicher Wert beigemessen werden!²² Diese Konsequenz meidend wird für diesen Sachverhalt der Schaden daher teils in der wirtschaftlichen Sinnlosigkeit der Ausgabe des E²³, teils in der fehlenden Rückabwicklungsmöglichkeit nach § 817 S. 2 BGB erblickt²⁴.

An einem Vermögensschaden bestehen allerdings schon aus grundsätzlichen Erwägungen erhebliche Zweifel. Es stellt sich nämlich die Frage, ob § 263 StGB bewusste Selbstschädigungen überhaupt erfasst.

²⁰ Zu dieser Aufbaufrage *Rengier*, BT I, § 13 Rn. 28 ff.

²¹ *Joecks*, StGB, § 263 Rn. 81.

²² Zu Recht kritisch *Kindhäuser*, BT II, § 27 Rn. 130 mit Fn. 214.

²³ *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn. 565.

²⁴ *KG NJW* 2001, 86.